

B e s c h l u s s

Beilage

zur Einladung für die 17. Sitzung
des Stadtplanungsausschusses
vom 20.11.2003

Erlass der Veränderungssperre Nr. 57 für ein Gebiet südlich der Äußeren Sulzbacher Straße bis zur Hohfederstraße, zwischen der Bartholomäusstraße und der Fichtestraße

Dringliche Anmeldung

zur Tagesordnung für die Sitzung des
Stadtplanungsausschusses
vom 20.11.2003

öffentlicher Teil

I. Sachverhalt

Der Stadtplanungsausschuss hat in gleicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4519 und die frühzeitige Bürgerbeteiligung mit dem Ziel beschlossen, hochwertiges Wohnen in zentrumsnaher Stadtlage zu sichern.

Für die im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes gelegenen Grundstücke Fl. Nr. 321 und Fl. Nr. 326 Gemarkung Schoppershof liegt ein Antrag auf Vorbescheid V1-2003-48 vom 22.08.2003 zur Errichtung eines Wohn- und Geschäftsbauwerks mit Tiefgarage vor, das dieses Planungsziel in Frage stellt.

Nachdem davon auszugehen ist, dass für die Beurteilung des v.g. Antrages die entsprechende Planreife bzw. Abschluss des Bebauungsplan-Verfahrens Nr. 4519 noch nicht vorliegt, wird es zur Sicherung der beabsichtigten städtebaulichen Zielsetzung erforderlich, für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4519 die Veränderungssperre Nr. 57 zu erlassen.

Die Veränderungssperre kann auf die Dauer von 2 Jahren in Kraft gesetzt werden. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Nürnberg in Kraft. Nachdem der Antrag auf Vorbescheid am 22.08.2003 bei der Bauordnungsbehörde eingegangen ist, beginnt die 2 Jahresfrist unter Anrechnung einer angemessenen Bearbeitungsdauer von 3 Monaten am 22.11.2003. Die Gemeinde kann die Geltungsdauer um ein Jahr und wenn besondere Umstände es erfordern, mit Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde nochmals um ein Jahr verlängern (§ 17 Abs. 1 und 2 BauGB).

Nach der Beschlussfassung durch den Stadtplanungsausschuss am 11.12.2003 ist beabsichtigt, die Veränderungssperre Nr. 57 im Amtsblatt Nr. 26 am 30.12.2003 ortsüblich bekannt zu machen.

II. **Beilagen**
Übersichtsplan
Satzungstext

III. **Beschlussvorschlag**
siehe Anlage

IV. **Herrn OBM** z. g. K.

V. **Referat VI**

Nürnberg,
Referat VI

SATZUNG ÜBER DIE VERÄNDERUNGSSPERRE NR. 57

Vom

Die Stadt Nürnberg erlässt aufgrund der

§§ 14,16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141; berichtigt am 16. Januar 1998, BGBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850),

Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl. S.962),

folgende Satzung:

§ 1

Der Geltungsbereich umfasst das im Plan des Stadtplanungsamtes vom 11.11.2003 (Maßstab 1:1000) durch die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches begrenzte Gebiet zwischen der Äußeren Sulzbacher Straße, Fichtestraße, Bartholomäusstraße und der Hohfederstraße. Dieser Plan ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Auf den im Geltungsbereich gelegenen Grundstücken dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Diese Satzung über die Veränderungssperre Nr. 57 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Nürnberg in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich ein Bebauungsplan in Kraft getreten ist, spätestens jedoch mit Ablauf des 22.11.2005. Die Gemeinde kann diese Frist um ein Jahr und, wenn besondere Umstände es erfordern, mit Zustimmung der Regierung von Mittelfranken nochmals um ein weiteres Jahr verlängern (§ 17 Abs. 1 und 2 BauGB).

Nürnberg,
Stadt Nürnberg

Dr. Ulrich Maly
Oberbürgermeister

Beilage

Erlass der Veränderungssperre Nr. 57 für ein Gebiet südlich der Äußeren Sulzbacher Straße bis zur Hohfederstraße, zwischen der Bartholomäusstraße und der Fichtestraße

Beschluss

des Stadtplanungsausschusses
vom 20.11.2003

öffentlicher Teil

- I. Der Stadtplanungsausschuss beschließt die Veränderungssperre Nr. 57 für das Gebiet südlich der Äußeren Sulzbacher Straße bis zur Hohfederstraße, zwischen der Bartholomäusstraße und der Fichtestraße, wie sie sich aus dem Satzungs-Entwurf ergibt, als Satzung (§ 16 BauGB).

II. **Referat VI/Stpl**

Der Vorsitzende:

Der Referent:

Die Schriftführerin: